

## Ausstellung von Rechnungen; Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hier über die gesetzlichen Änderungen der Ausstellung von Rechnungen informieren, die zum 01.01.2004 in Kraft getreten sind.

Um einen vollen Vorsteuerabzug für Sie und Ihren Leistungsempfängern zu gewährleisten, müssen Rechnungen ab dem 01.01.2004 gem. §14 Abs. 4 UStG folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmers vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer- Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortfolgende Nummer, mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifikation der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird,
5. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teil des Entgelts sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,

7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, das für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Die Finanzverwaltung hat eine Kulanzfrist eingeräumt, in der die Rechnungen auf die oben genannten Anforderungen umzustellen sind. ~~Nach~~ dem 31.12.2003 und vor dem 01.07.2004 ausgestellte Rechnungen gilt eine **Übergangsfrist**. Rechnungen, die während dieser Übergangsfrist ausgestellt werden, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmers vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer- Identifikationsnummer,
3. die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
4. den Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
5. das Entgelt für die Lieferung oder der sonstigen Leistung

6. den auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag, der gesondert ausgewiesen ist oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, das für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Bitte achten Sie darauf, dass diese Angaben stets in den von Ihnen ausgestellten Rechnungen und auch in Ihren Eingangsrechnungen vorhanden sind. Ohne diese Merkmale ist eine Rechnung nicht ordnungsgemäß und führt nicht zum Vorsteuerabzug.

Als Aussteller von Rechnungen sind Sie dem Rechnungsempfänger verpflichtet, eine Rechnung nach obigen Kriterien auszustellen, da ansonsten dem Empfänger der Vorsteuerabzug versagt wird.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.